

## RECHT &amp; GESETZ



Bernd Drumann

Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH,  
www.bremer-inkasso.de

## Zahlungsverzug des Schuldners – Gesetz gesteht Gläubigern Verzugszinsen zu

**S** Zinsen sind immer dann ein Thema, wenn der Unternehmer Zinsen zu zahlen hat, nämlich vor allem an die eigene Bank – oft verursacht durch eigene offene Forderungen, die trotz Fälligkeit durch den Kunden nicht oder nicht fristgerecht ausgeglichen wurden.

Durch die späte Zahlung werden dem Unternehmer ohne eigenes Zutun Zinsbelastungen auferlegt, die Erträge zusätzlich schmälern. Den entstandenen Zinsschaden sollte sich der Unternehmer von seinem Kunden ersetzen lassen. Aber auch wenn ihm kein Zinsschaden – etwa durch Inanspruchnahme eines Bankkredites – entstanden ist, gesteht ihm der Gesetzgeber eine Verzinsung seiner Forderung zu.

### Ab wann Verzugszinsen?

Ab dem Eintritt des Zahlungsverzugs können gesetzliche Verzugszinsen und ein gegebenenfalls höherer (zum Beispiel Zins) Schaden geltend gemacht werden. Ein Kunde kommt in Verzug

- mit Zugang einer Mahnung des Gläubigers, in der dieser ihn zur Zahlung der fälligen Forderung auffordert,
- wenn ein Zahlungstermin überschritten wurde, der nach dem Kalender bestimmbar war (dieser muss allerdings zuvor vertraglich vereinbart worden sein) oder
- grundsätzlich 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung. Dies gilt für Geschäfte zwischen Unternehmern. Bei Geschäften mit Verbrauchern gilt die 30-Tage-Frist nur, wenn sich ein ausdrücklicher Hinweis auf der Rechnung befindet.

### In welcher Höhe?

Die Grundlage für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz. Die Deutsche Bundesbank berechnet jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres den Zinssatz neu, welcher dann im Bundesanzeiger bekannt gegeben (§ 247 BGB) wird. Der Basiszinssatz liegt bei -0,88 Prozent.

Der auf Geldforderungen anzusetzende Zinssatz für Verzugszinsen beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr. Das entspricht 4,12 Prozent per annum (p.a.) für den Geltungszeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2020.

Ein höherer Zinssatz kann bei Entgeltforderungen (also zum Beispiel dem Preis für Lieferungen oder sonstige Leistungen) aus Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern (also ohne Verbraucherbeteiligung) angesetzt werden. Dieser Zinssatz liegt neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr. Das bedeutet für den Geltungszeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2020 also 8,12 Prozent p.a.

### Zinsberechnung – wie geht das?

Die Zinsen, die ab Fälligkeit einer Forderung anfallen, bezeichnet man als Fälligkeitszinsen. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, können Kaufleute für Forderungen aus beidseitigen Handelsgeschäften Fälligkeitszinsen in Höhe von

fünf Prozent p. a. berechnen. Verzugszinsen dagegen, die zwischen Kaufleuten bei Entgeltforderungen höher ausfallen und die auch von Verbrauchern geschuldet werden, können erst ab Zahlungsverzug geltend gemacht werden.

**Berechnung von Verzugszinsen – Beispiel:** Unternehmer X hat einem Kunden Y (Verbraucher) Ware geliefert. Die Rechnung beträgt 1.000,- Euro. Im Vertrag war ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Erhalt der Ware vereinbart. Geliefert wurde am 16. April 2019. Fällig war die Rechnung daher am 30. April 2019. Da das nach dem Kalender bestimmbare Zahlungsziel vertraglich vereinbart war, brauchte Unternehmer X seinen Kunden Y nicht zu mahnen, um diesen in Verzug zu setzen. Aufgrund der Feiertage wartete X sogar noch bis 20. Mai 2019 auf einen Geldeingang. Da die offene Forderung jedoch auch bis dahin nicht beglichen wurde, schickte er Y eine Mahnung über den Rechnungsbetrag zuzüglich der bis dahin angefallenen Verzugszinsen. Unternehmer X berechnete die Verzugszinsen nach folgender Formel:

$$K (1.000 \text{ €}) \times P (4,12) \times T (20) : 100 \text{ (Prozentpunkte)} : 360 \text{ (Tage pro Jahr kaufmännisch)} = \text{Verzugszinsen, die Unternehmer X dem Kunden Y bisher berechnen darf (K = 1.000,- Euro offene Hauptforderung, P = 5 Punkte [Y ist Verbraucher] über dem Basiszinssatz von -0,88, also 4,12, und T = 20 Verzugstage, 1. Mai 2019 bis 20. Mai 2019). } 1.000 \times 4,12 \times 20 : 100 : 360 = 2,28 \text{ € Verzugszinsen.}$$

Ist jedoch ein abweichender Zinssatz vertraglich vereinbart worden, muss dieser selbstverständlich angewendet werden.

### Mehr Zinsen als zulässig?

Klare Antwort: Nein! Es gibt aber bestimmte Fälle, wo eine höhere Verzinsung geltend gemacht werden kann. Dazu zählen folgende Beispiele:

- Ist man nachweislich gezwungen, mindestens einen Bankkredit in Höhe der fälligen Forderung in Anspruch zu nehmen, den man sonst zurückgeführt hätte (insbesondere bei Kontokorrentkrediten), so können die entstandenen Kreditzinsen als Schadensersatz gefordert werden, soweit sie die Verzugszinsen übersteigen.
- Hat man vertraglich für den Fall eines Verzugs (wirksam) höhere Zinsen vereinbart, so kann man diese geltend machen (Vertrag = Nachweis).
- Hätte man den Betrag aus der Forderung anlegen und höhere Zinsen dafür bekommen können, die einem nun, weil der Schuldner nicht gezahlt hat, nachweislich verloren gegangen sind, kann man die entgangenen Anlagezinsen als Schadensersatz geltend machen, soweit sie über die Verzugszinsen hinausgehen.

Zinsen für eine Geldschuld für die Dauer des Verzugs sind gesetzlich verankert und dürfen eingefordert und auch vor Gericht geltend gemacht werden.